

worden, die sie aber vielfach nicht annahmen, dafür aber im Heilos auf einige Jahre solche zugewiesen erhielten, bis man sie 1848 wieder neuerlich an der Poskahalde einreihete. Diesmal waren nun 125 Züger angemeldet.

Aus den aufgrund des Gemeindegesetzes vom 1. August 1842 vom Oberamt bei den Gemeinden des Landes eingeholten Informationen über das Gemeindevermögen als Grundlage zur Festsetzung der jeweiligen Einkaufstaxe wird dies besonders deutlich:

Triesen gab folgende Zusammenstellung (3. März 1843):	
sämtliche gemeinsam genutzte Alpen, Wälder und	
Atzungen mit einem Schätzungswert von	30 200 fl.
130 fällige Teilungen à 900 Kl. (1 Kl. 30 kr.)	58 500 fl.
	128 700 fl.
auf den 130 Teilungen lasten je 34 Tage Wuhrarbeit	
(1 Tag Handarbeit mit 30 kr. geschätzt)	44 200 fl.
das ergibt einen Gesamtwert der Gemeindegüter	84 500 fl.

Somit entfällt auf einen Bürger 650 fl. Gemeindevermögen, was als Ansatz für den Bürgerrechtseinkauf gelten könnte. Der «Weibereinkauf» wurde festgelegt mit 100 fl. für eine ausländische Braut, 65 fl. für eine Liechtensteinerin und 55 fl. für eine Triesner Bürgerin.

In bezug auf das Recht für den Gemeindeboden bestand ein Durcheinander, das der Sache selbst nicht dienlich sein konnte. Nachdem dann im Jahre 1852 ein neuer Gemeindeteil in der Au mit 320 Klaftern (unterer Sand) ausgegeben worden war, erstellte man neue Statuten für den fälligen Gemeindeboden, ebenso nach Ausgabe eines zweiten Auteiles mit 350 Klaftern (oberer Sand) in den Jahren 1862 und 1880, wiederum 1887/89. Bei der im Jahre 1853 erfolgten Neuausgabe enthielten die Statuten die Bestimmung, dass der neu ausgegebene Auteil nur als fälliges Gut und nur an verheiratete, das Gemeindewerk und andere Lasten tragende Bürger lebenslänglich abgegeben werden könne, ebenso an Ledige über 18 Jahren, die das Gemeindewerk leisten. Ein Pfandrecht konnte nur am Nutzen erworben werden, wobei sich die Gemeinde ein «Vorzugspfandrecht» zu Gunsten schuldiger Steuern und Wuhrlasten am Nutzen vorbehielt. In der Begründung zu dieser Neuausgabe heisst es: «Im Jahre 1838 ist auf jeden Haushalter 300 Klafter zu fälligem Gut geteilt worden. Diese Fälligkeit hat aber nicht lange gedauert. Im Jahre 1842 ist dies durch Mehrheit ins Eigentum gekommen. Hernach 1846 ist wiederum 400 Klafter auf jeden geteilt worden für ein Eigentum. Also sehen wir, dass in so kurzer Zeit sovielen Sandteile verkauft und solche Väter ihre Bezüge, welche sie empfangen haben, ihren Kindern nicht mehr zeigen können und solche Kinder leider auf immer davon ausgeschlossen sind, so wird obiges in guter Absicht und zum allgemeinen Wohl ... bestätigt.» Bei dieser Gelegenheit war auch das Armengut geschaffen und vom Gemeindegute abgesondert worden. (Ein Stück Au ob Anton Negele Weg als Gemeindegut zur Verpflegung der Armen ausgeschieden.)

Aus einem Protokoll bei der Regierung (1880) «wegen amtlicher Abstellung der bestehenden Missbräuche im Triesner Gemeindehaushalt» (eventuell ungleichmässige Verteilung der Gemeindelasten) ist ersichtlich:

*Erhebung ergab, dass Ungleichheiten in der Zuteilung des Gemeinudenutzens bestehe,*